



## Sozialgericht Köln

Az.: S 37 R 1771/15

Ausfertigung

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte:** [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße 2,  
10709 Berlin, [REDACTED]

**Beklagte**

1) Bayrischen Architektenversorgung, Arabellastr. 31, 81925 München

**Beigeladene**

2) [REDACTED]  
[REDACTED]

**Beigeladene**

**Prozessbevollmächtigte:** [REDACTED]

3) Die Bayerische Architektenkammer, Waisenhausstraße 4, 80637 München

**Beigeladene**

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 16.02.2017 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED], sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 09.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2015 verurteilt, den Kläger von seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit bei der [REDACTED] als „Sachbearbeiter im Bereich Abrechnungsservice“ aufgrund seines Antrags vom 19.05.2014 ab dem 19.05.2014 zu befreien.**

**Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers sowie der Beigeladenen zu 2); weitergehende außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit als Architekt bei der Beigeladenen zu 2).

Der am 15.03.1969 geborene Kläger ist Dipl. Architekt. Er hat verschiedene Zusatzqualifikation erworben wie beispielsweise Qualifikationen zum Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzkonzepte für Bestandsgebäude, BFHE – Trainer Ausbildung: Geprüfte Fachkraft für Rauchwarnmelder nach DIN 14676, „Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden“, Optimierung von Heizungsanlagen, „Der Energieausweis in Theorie und Praxis“, Grundlagen der DIN V 18599. Er ist darüber hinaus zertifizierte „Energieberater professionell DIN V 18599“. Vom 10.08.1998 bis zum

Jahr 2005 arbeitete er als angestellter Architekt in einem Architekturbüro. Seit dem 08.02.1999 ist der Kläger kraft Gesetzes Mitglied bei der Beigeladenen zu 1) und seit dem Jahre 2001 Pflichtmitglied bei der Beigeladenen zu 3). Die Beigeladene zu 3) trug den Kläger am 08.12.2004 in die Liste der Nachweisberechtigten für den vorbeugenden Brandschutz bei Vorhaben mittlerer Schwierigkeit ein. Mit Beschluss vom 07.12.2004 wurde der Kläger von der Beigeladenen zu 3) als verantwortlicher Sachverständiger nach § 2 ZVEnEV zugelassen.

Am 8.02.1999 beantragte der Kläger bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für seine Tätigkeit als Architekt. Mit Bescheid vom 15.04.1999 befreite die Rechtsvorgängerin der Beklagten den Kläger von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ab dem 08.02.1999. In dem Bescheid heißt es u.a.:

*„Die Befreiung gilt für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer, soweit Versorgungsabgaben in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären. Die Wirkung der Befreiung ist grundsätzlich auf die jeweilige berufsständische Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt. Die Befreiung erstreckt sich, sofern die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer weiterhin besteht, auch auf andere nichtstädtische versicherungspflichtigen Beschäftigungen oder Tätigkeiten, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sind und Sie insoweit satzungsgemäß verpflichtet sind, einkommensbezogene Beiträge zu Versorgungseinrichtung zu zahlen.(...) Sie sind daher verpflichtet, der BfA die Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn*

*Die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung endet*

*Die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer endet*

*Versorgungsabgaben nicht mehr in der dem Einkommen entsprechenden Höhe zu entrichten sind.*

*Die Befreiung endet erst mit der förmlichen Aufhebung durch die BfA.“*

Vom 10.08.2005 bis zum 30.09.2006 war der Kläger als Architekt selbstständig tätig, bevor er ab dem 01.10.2006 ein Beschäftigungsverhältnis bei der Beigeladenen zu 2) aufnahm. Der Kläger wurde als Diplom-Ingenieur Architekt im Hauptbereich der Beigeladenen zu 2) „Abrechnungsservice, Sachbearbeiter Abrechnungsservice“ eingestellt. Seine Hauptaufgaben sind: Persönliche Kundenberatung, Referent bei

Kunden, Durchführungen von Informationsveranstaltungen sowohl vor Ort als auch telefonisch, Erstellung von ordnungsgemäßen Energieverbrauchs – und Energiebedarfsausweisen sowie qualifizierte Beratung bei Anfragen von Gebäudeeigentümern zur energetischen und wirtschaftlichen Planung von Bauwerken bzw. Bauteilen und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben (fachliche Abdeckung der HOAI Leistungsphase 1-3 und 5 und Anlage 1 HOAI 1.2 Bauphysik Leistungsphasen 1, 2,3, Gesamtprozess der Rauchmelderabwicklung und Erstellung von Brandschutzkonzepten, Projektierung von Energiedienstleistungen, Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis für den Bereich vorbeugender baulicher und bautechnischer Brandschutz, Brandschutzplanung und Ausführung (HOAI Leistungsphase 1,2, 3 und 6, Verbrauchsanalysen, Entwickeln und Begleiten von neuen Dienstleistungen und Produkten zur Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen einschließlich der kundenseitigen Nachverfolgungsmöglichkeiten von Sanierungserfolgen. Nach der Mitteilung der Beigeladenen zu 2) verteilen sich die Aufgaben wie folgt: 50 % Energieberatung und Energieausweiserstellung, 20 % Gesamtprozess der Rauchmeldeabwicklung und 10 % Verbrauchsanalyse. Die übrige Arbeitszeit verteilt sich gleichmäßig auf die weiteren Hauptaufgaben des Klägers.

Nachdem bei der Beigeladenen zu 2) eine Betriebsprüfung durchgeführt worden war, stellte der Kläger am 19.05.2014 bei der Beklagten einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ab Beginn seiner Beschäftigung für die Beigeladene zu 2) ab dem 01.10.2006. Er gab in diesem Zusammenhang an, bereits über einen Befreiungsbescheid aus dem Jahre 1999 zu verfügen. Mit Bescheid vom 09.10.2014 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2) mit der Begründung ab, dass es sich hierbei um keine spezifische Tätigkeit eines Architekten handle. Es müsse ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung bzw. der Kammer bestehen. Insbesondere müsse es sich um eine berufsspezifische Tätigkeit handeln, für welche eine Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bzw. Versorgungseinrichtung erforderlich sei. Das Leistungsbild des Architekten werde durch das zugrundeliegende Hochschulstudium geprägt und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genau definiert. Dies umfasse für die Gebäudeplanung und Realisierung die Leistungsphasen der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung,

Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Objektbetreuung und Dokumentation. Nach der Gesamtschau der dem Kläger übertragenen Aufgaben entspreche seine Tätigkeit nicht dem spezifischen Bild eines Architekten. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege im Bereich der Energieberatung/Brandschutz. Hierfür sei weder die Ausbildung zum Architekten erforderlich, noch würden etwaige berufsspezifische Tätigkeiten der ausgeübten Tätigkeit das Gepräge geben. Der Kläger legte gegen diesen Bescheid am 30.10.2014 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, dass die Beklagte für die Beurteilung der berufsspezifischen Tätigkeit unzutreffend alleine auf die Honorarordnung der Architekten abstelle und nicht auf die Baukammergesetze der jeweiligen Länder. Diese seien für die Beurteilung maßgeblich, ob es sich um eine berufsspezifische Tätigkeit handle, für die eine Befreiung von der Versicherung in der Rentenversicherung infrage komme. Seine Tätigkeiten würden aber von der maßgeblichen Regelung des Art. 3 Abs. 1 und 6 des Baukammergesetzes Bayern(BauKaG) erfasst, welche unter anderem die Sachverständigentätigkeit erfasse.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.2015 als unbegründet zurück. Die Tätigkeit des Klägers, so die Beklagte, setze nicht zwingend die Ausbildung zum Architekten voraus. Eine Architektenausbildung sei für die Tätigkeit eines Energieberaters bzw. für die Rauchmelderabwicklung vorteilhaft; diese müssten aber nicht zwingend von einem Architekten ausgeführt werden. Das Tätigkeitsprofil des Klägers enthalte einige architekturenspezifische Tätigkeiten, nach der Gesamtschau seines Tätigkeitsbereichs seien berufsspezifischen Tätigkeiten eines Architekten jedoch nicht prägend.

Der Kläger hat am 30.11.2015 Klage erhoben.

Er macht geltend, dass es auf die Leistungsbeschreibung der HOAI für die Frage einer berufsspezifischen Tätigkeit nicht ankomme, sondern auf die berufsrechtlichen Regelungen zurückgegriffen werden müsse. Nach dem Baukammergesetz Nordrhein Westfalen umfasse die Tätigkeit der Architekten gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes die gestaltende, technische, energetische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Bauwerken. Nach der Vorschrift seien auch die Sachverständigentätigkeit sowie die Wahrnehmung der sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange bei der Nutzung von Bauwerken Teil des Tätigkeitsfeldes eines Architekten. Selbst wenn man aber auf die

HOAI abstellen wolle, werde der Großteil seiner ausgeübten Tätigkeiten von dieser erfasst, insbesondere der energetische Bereich, der mehr als die Hälfte seines Handlungsfeldes ausmache. Ob er für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2) eine Ausbildung zum Architekten zwingend benötige, sei ebenso unerheblich wie die konkrete Bezeichnung seiner Stelle. Zwar komme durch die Bezeichnung seiner Stelle nicht zum Ausdruck, dass es sich hierbei um eine berufsspezifische Tätigkeit eines Architekten handele; dies liege allerdings alleine daran, dass er sich mit seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2) nicht einem gesonderten Abteilungsbereich habe zugeordnet lassen. Er sei daher lediglich formal dem Hauptbereich des Abrechnungsservice zugeteilt worden, obwohl er keine Aufgabe im Abrechnungsservice übernehme.

Der Kläger hat zunächst die Befreiung von der Versicherungspflicht für seine Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2) in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.10.2006 begehrt. Nachdem die Beklagte im Verhandlungstermin einer Befreiung auch für den Zeitraum vor Antragstellung (19.05.2014) für den Fall zugestimmt hat, dass eine rechtskräftige Entscheidung sie hierzu für den Zeitraum ab Antragstellung verpflichtet, beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 09.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2015 zu verurteilen, den Kläger von seiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Tätigkeit bei der Brunata Wärmemessergesellschaft Schultheiss GmbH & Co. als „Sachbearbeiter im Bereich Abrechnungsservice“ aufgrund seines Antrags vom 19.05.2014 ab dem 19.05.2014 zu befreien.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ergänzt und vertieft ihre Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren. Sie macht weiter geltend, dass für die Tätigkeit des Klägers bei der Beigeladenen zu 2) keine Architekturausbildung vorausgesetzt sei und auch nach der Stellenbeschreibung keine

spezifische Architektentätigkeit ausgeübt werde. Nach dem Gesamtbild seiner Berufstätigkeit übe er keine für Architekten typische Arbeit aus, für welche eine Kammerzugehörigkeit Voraussetzung wäre.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streit- und die beigezogene Verwaltungsakte sowie der darin enthaltenen Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden sind, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist durch den angegriffenen Bescheid beschwert i.S.v. § 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Kläger hat einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 19.05.2014. Der Zeitraum vom 01.10.2006 bis zum 18.05.2014 ist nach der Erklärung der Beklagten hierzu im Verhandlungstermin und Beschränkung des Klageantrags nicht mehr Klagegegenstand.

I. Grundsätzlich sind gem. § 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Von der Versicherungspflicht werden jedoch Beschäftigte für die Beschäftigung befreit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist, § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Voraussetzung der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenkammer ist für Architekten die Eintragung in die Architektenliste (Art. 12 Abs. 3 mit Art. 4 BauKaG). Der Kläger war im streitgegenständlichen Zeitraum in die Architektenliste eingetragen und somit Pflichtmitglied sowohl der Beigeladenen zu 3) als auch in dem entsprechenden Versorgungswerk (Bayerische Architektenversorgung) – Beigeladene zu 1). Aufgrund dieser Mitgliedschaft waren einkommensgerechte Beiträge an die Beigeladene zu 1) zu leisten mit der Folge, dass Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht werden.

Der Kläger ist auch gerade wegen der hier zu beurteilenden Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2) im streitbefangenen Zeitraum Pflichtmitglied bei den Beigeladenen zu 1) und 3). Ob die vorgenannten Tatbestandsvoraussetzungen der Norm vorliegen, ist anhand der einschlägigen versorgungs- und kammerrechtlichen Normen zu prüfen. Wegen der Anknüpfung des Befreiungstatbestandes an die konkret ausgeübte Beschäftigung kommt es nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten an. Maßgebend ist vielmehr die Klassifikation konkret der Tätigkeit, für welche die Befreiung begehrt wird (Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 11.07.2016 - L 3 R. 877/13 -, juris Rn. 25; Bundessozialgericht, Urt. v. 31.10.2012 - B 12 R 3/11 R, juris Rn 35). Gesetzlich gefordert ist die positive Feststellung, dass dieselbe Erwerbstätigkeit, die die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet hat, wegen ihrer Ausübung in der Form der Beschäftigung zugleich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet (Bundessozialgericht, Urt. v. 03.04.2014 - 5 B 5 RE 13/14 R -, Rn 46). Der erforderliche tätigkeitsbezogene, innere Zusammenhang zwischen der Beschäftigung des Klägers und der Mitgliedschaft besteht. Maßgeblich ist hierbei darauf abzustellen, ob die Beschäftigung des Klägers die fachlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste erfüllt (vgl. Art. 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauKaG); d.h. ob der Kläger Berufsaufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BauKaG wahrgenommen hat (vgl. hierzu Landesozialgericht Hessen, Urt. v. 28.04.2016 – L 1 KR 347/15 -, juris Rn. 52; Sozialgericht München, Urt. v. 12.10.2016 - S 15 R 2628/15 -, juris Rn. 39; Sozialgericht Reutlingen, Gerichtsbescheid v. 14.06.2016 – S 8 R 985/14 –, juris Rn. 30). Für die Architekten bestand bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Kammermitgliedschaft. Der Kläger ist auch während seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2) in die entsprechende Liste eingetragen und Pflichtmitglied bei der



Beigeladenen zu 1).

Nach Auffassung der Kammer übt der Kläger bei der Beigeladenen zu 2) eine entsprechende Tätigkeit aus. Es handelt es sich um eine berufsspezifische Beschäftigung. Zu dieser Auffassung gelangt die Kammer in Auswertung der vom Kläger dargestellten Beschreibung seiner Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Aussagen der Beigeladenen zu 2) zu Inhalt und Verteilung seiner unterschiedlichen Aufgaben. Die Berufsaufgaben ergeben sich aus Art. 3 Abs. 1 BauKaG. Damit ist der Architekt für die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung zuständig. Zu den Berufsaufgaben gehören gem. Absatz 6 der Vorschrift auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. Auch Sachverständigen-, Forschungs-, Lehr- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange und Überwachungstätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften gehören hierzu (Sozialgericht Reutlingen, a.a.O., Rn. 32).

Die konkrete Tätigkeit des Klägers war maßgeblich gekennzeichnet durch die Anwendung der im Architekturstudium erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz sowie auf dem Gebieten des Brandschutzes und der Rauchmelderabwicklung. Er beriet Kunden der Beigeladenen zu 2) in Fragen der energetischen und wirtschaftlichen Planung von baulichen Maßnahmen und dem Gesamtprozess des vorbeugenden baulichen und bautechnischen Brandschutzes und der Rauchmelderabwicklung. In diesem Zusammenhang war er auch verantwortlich für die Konzeption, den Gesamtprozess und die Erstellung von ordnungsgemäßen Verbrauchsanalysen. Er war für die Beigeladene zu 2) als interner Sachverständiger auf dem Gebiet der Architektur tätig. Für diese Tätigkeit waren Kenntnisse und Qualifikationen auf dem Gebiet der energetischen und baulichen Planung und Erfassung von Bauwerken erforderlich, wie sie im Architekturstudium vermittelt werden. Dass diese Tätigkeiten das Hautaufgabengebiet darstellten hat die Beigeladene schriftsätzlich und auch im Verhandlungstermin ausgeführt und entspricht nach der Feststellung der Kammer einer Tätigkeit im Bereich der umweltgerechten

Planung von Bauwerken und umfasst damit Kernbereiche der Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 BauKaG (vgl. auch Sozialgericht Aachen, Urt. v. 17.10.2014, S 21 R 907/12 -, juris Rn. 11 für die Tätigkeit eines ausgebildeten Architekten als Energieberater).

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung ist es für die Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit nicht erforderlich, dass für die Tätigkeit ein Architekturstudium zwingende Voraussetzung ist und die Stelle selbst entsprechend bezeichnet wird. Beides lässt sich weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und von Art. 3 Abs. 1 BauKaG entnehmen. Berufsspezifische Tätigkeiten des Architekten können auch solche sein, die von verwandten Berufen ebenfalls ausgeführt werden können (Sozialgericht München, a.a.O., Rn. 53; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, a.a.O., Rn. 32; Landessozialgericht Hessen, a.a.O., Rn. 100). Die Architektur befasst sich mit Querschnittsaufgaben, in denen viele Disziplinen interdisziplinär zusammenarbeiten. Dieser enge Zusammenhang wird sowohl vom bayerischen Gesetzgeber mit dem BauKaG als auch vom Bundesgesetzgeber mit der HOAI berücksichtigt, da beide Normwerke den Tätigkeitsbereich sowohl der Architekten als auch der Bauingenieure regeln. Das „Ausschließlichkeitskriterium“ der Beklagten ignoriert diese Zusammenhänge zulasten der betroffenen freien Berufe, die in einem interdisziplinären Aufgabengebiet arbeiten. Entscheidend ist daher darauf abzustellen, ob die Tätigkeit noch dem Kernbereich der (versorgungs- und kammerrechtlich definierten) Berufsaufgaben zugeordnet werden kann. Dies ist – wie oben dargelegt – vorliegend für die zu prüfende und planende Tätigkeit des Klägers im Bereich Energie und Brandschutz der Fall. Schließlich ist auch der überwiegende Anteil der Tätigkeitsbereiche des Klägers von der HOAI abgedeckt, wie bereits aus der Tätigkeitsbeschreibung unter Bezugnahme auf die entsprechenden Leistungsphasen der HOAI sowie den Ausführungen der Beigeladenen zu 3) im Klageverfahren deutlich wird.

Die Befreiung wirkt gem. § 6 Abs. 4 S. 1 SGB VI vom Tag der Antragstellung an.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 Abs. 1 S. 1 SGG und berücksichtigt, dass die Beigeladene zu 2) aufgrund der bei ihr erfolgten Betriebsprüfung und der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung von der angegriffenen Entscheidung unmittelbar betroffen ist und das Begehren des Klägers gegenüber der Beklagten in eigenem Interesse unterstütze.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln,  
An den Dominikanern 2,  
50668 Köln,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-koeln.nrw.de](http://www.sg-koeln.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter

Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Der Vorsitzende der 37. Kammer

